



Datum: 15.06.2023  
GZ: IV-211/2023-De/Da  
Sachb.: Betül Dagistan  
☎ 07243/552-312  
✉ b.dagistan@marchtrenk.gv.at

## TARIFORDNUNG

für eine ganztägige Schulform mit *getrennter Abfolge*

### BESCHLUSS

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Marchtrenk in dem die Tarife für eine ganztägige Schulform in der Volksschule festgelegt werden.

1. Diese Tarifordnung regelt die Beiträge von Schülern, die in einer von der Stadtgemeinde Marchtrenk erhaltenen, ganztägig geführten Volksschule zum Betreuungsteil angemeldet sind.

2. Der Besuch des Betreuungsteiles bedarf einer schriftlichen Anmeldung, die vom Erziehungsberechtigten zu fertigen ist. Sie hat jeweils für das betreffende Schuljahr Gültigkeit und ist innerhalb von 14 Tagen nach Beginn des Schuljahres bzw. bei einer Anmeldung im zweiten Semester spätestens drei Wochen vor Beginn des zweiten Semesters, an die Schulleitung zu richten. Die Anmeldung kann sich auf alle angebotenen Betreuungstage (Montag bis Freitag) oder auf mindestens 1 Tag davon beziehen.

Die Abmeldung hat durch den Erziehungsberechtigten schriftlich an die Schulleitung zu erfolgen und ist nur zum Ende des ersten Semesters zulässig.

3. Der Beitrag besteht aus dem Betreuungsbeitrag für die Betreuung an einer ganztägig geführten Schule innerhalb des Betreuungsteiles (ausgenommen die Lernzeiten). Der Verpflegungsbeitrag ist getrennt vom Betreuungsbeitrag zu entrichten und findet direkt an der Schule eingerichteten Schülerspeisung statt und diese wird nach der Indexanpassung der Austria Statistik angepasst und verrechnet.

Aus organisatorischen Gründen wird die Vorschreibung des nicht konsumierten Essens – bei einer verbindlichen Anmeldung für die Ferienbetreuung inkl. Journaldienst – zur Gänze erfolgen.

4. Der Betreuungsbeitrag ist je Schuljahr von Schulbeginn bis Schulende zu entrichten und wird von der Stadtgemeinde Marchtrenk zum Monatsbeginn (fällig jeweils am 1. des Monats) vorgeschrieben.

5. Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partner und allfälligen Einkünften des Kindes zusammen.

Zum Familieneinkommen anrechenbar sind: Bruttoeinkommen monatlich, Pensionsbezüge, Krankengeldbezüge, Arbeitslosengeldbezüge, Karenzurlaubsgeldbezüge, Unterhaltsleistungen bzw. Alimente, Waisenrente.

Nicht anrechenbar sind: Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe, Pflegegeld, steuerfreie Reisekostenersätze (Diäten, Km-Gelder etc.).

Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens sind die Einkünfte eines Jahres nachzuweisen (Jahreslohnzettel) oder, wenn dies aus triftigen Gründen nicht möglich ist, die Einkünfte der letztvorangegangenen 3 Monate oder wenn auch dies nicht möglich ist oder bei einer Neuaufnahme unter dem Jahr geboten erscheint, ist das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen. Die Nachweise sind spätestens 14 Tage nach Schuleintritt bzw. nach Neuanmeldung zu erbringen.

Die ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr.

Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind binnen eines Monats dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

Bei nicht wahrheitsgemäßen Angaben der Familieneinkünfte wird rückwirkend der Höchstbeitrag vorgeschrieben.

Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt € 200,00 abzuziehen.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig, eine Ganztagschule, Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung wird für das zweite Kind ein Abschlag von 50% und für jedes weitere Kind, in diesen angeführten Einrichtungen, ein Abschlag von 100% festgesetzt (die Beurteilung, welches das erste, zweite oder weitere Kind ist, richtet sich nach dem Alter des Kindes; demnach ist das älteste Kind das Erste usw.)

6. Der Höchstbeitrag beträgt für Kinder über drei Jahren € 120,00, bei einer Betreuung bis 30 Wochenstunden. Die Indexanpassung gem. § 7 Oö. Elternbeitragverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

7. Für den Beitragsmonat August (Ferienbetreuung) gelten folgende Zusatzregelungen:

- a) Im Vorfeld wird eine Platzsicherungsgebühr in Höhe von € 100,-- mittels Bankeinzug erhoben, welche ab September rückvergütet wird.
- b) Bei Nichtinanspruchnahme des Journaldienstes wird die Platzsicherungsgebühr als Verwaltungsaufwandspauschale einbehalten.
- c) Der Beitrag für das Monat August wird unter Punkt 8 b geregelt.

8. Der Elternbeitrag für 5 Besuchstage pro Woche wird für

- a) halbtägige Inanspruchnahme (während des Schuljahres) mit 3 % des Bruttoeinkommens (Berechnung gemäß Abs. 5) festgelegt und mit 100% bewertet.
- b) eine ganztägige Inanspruchnahme (während der Schulferien) mit 4 % des Bruttoeinkommens (Berechnung gemäß Abs. 5) festgelegt und mit 100% bewertet.

10. Abzüge bei nicht 5-tägigem Besuch der GTS:

4-tägiger Schulbesuch	- 10 %
3-tägiger Schulbesuch	- 20 %
2-tägiger Schulbesuch	- 40 %
1-tägiger Schulbesuch	- 60 %

11. Bei selbständig Erwerbstätigen – ausgenommen pauschalierte Landwirte – erfolgt die Berechnung des Einkommens gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 idgF. *ohne* Abzug der Sonderausgaben, der außergewöhnlichen Belastungen, Sanierungsgewinne, Freibeträge gem. § 104 und 105 EStG 1988, Investitionsfreibeträge, *abzüglich* der festgesetzten Einkommensteuer auf Basis des letzten gültigen Einkommensteuerbescheides, geteilt durch vierzehn. Wird kein Einkommensteuerbescheid vorgelegt, erfolgt die Vorschreibung des Höchstbeitrages.

12. Bei pauschalierten Landwirten wird das monatliche Einkommen nach dem Versicherungswert des landwirtschaftlichen Betriebes für die Beitragsleistung zur Sozialversicherungsanstalt der Bauern berechnet. Vom Versicherungswert werden die Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) *in Abzug* gebracht. Dieser Beitrag ist durch die letzte Beitragsvorschreibung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern nachzuweisen.

13. Nachlässe

Ein Elternbeitrag ist nicht zu entrichten für die Dauer

- a) einer behördlichen Sperre oder eines sonstigen Schulausfalles, wenn dieser mindestens zwei Wochen beträgt.
- b) einer mittels ärztlicher Bescheinigung nachgewiesenen Erkrankung, wenn diese mindestens zwei Wochen beträgt.

Bei Beitragsrückständen von mehr als 2 Monaten erfolgt der Ausschluss des Schülers aus dem Betreuungsteil.

14. Die Tarifordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom **29.06.2023** beschlossen und tritt mit **01.09.2023** in Kraft. Alle bisherigen Tarifordnungen für die Ganztagschule treten mit **31.08.2023** außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Paul Mahr)